



## **Merkblatt zum Umgang mit privaten Handys im Schulbetrieb**

### **1. Ausgangslage**

Nicht nur im Schulbetrieb, sondern allgemein ist ein Trend erkennbar, dass bei der Kommunikation vermehrt Handys anstelle von kabelgebundenen Telefonen benutzt werden.

In den allermeisten Fällen ist es so, dass ein Handy – unabhängig ob es sich um ein Geschäfts- oder privates Handy handelt - sowohl für geschäftliche als auch private Zwecke benutzt wird.

Im Schulbereich steht die Benutzung des privaten Handys für geschäftliche, also schulische Zwecke im Vordergrund. Der Einsatz von geschäftlichen Handys, die auch privat benutzt werden können, wird hier nicht behandelt.

Dass die Entwicklung dahin geht, für die geschäftliche und private Nutzung nur noch ein und nicht zwei Handys zu benutzen, ist nicht nur benutzerfreundlich, sondern macht auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht Sinn.

Gemäss Obligationenrecht (Art. 327, Abs. 1) muss der Arbeitgeber, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist, die Arbeitsgeräte zur Verfügung stellen. Das Obligationenrecht regelt aber nur das private Arbeitsvertragsrecht und Lehrpersonen sind als Mitarbeitende der Kantone und Gemeinden dem öffentlichen Recht unterstellt.

### **2. Beispiele, in denen die Benutzung des privaten Handys vom Arbeitgeber gewünscht oder sogar erwartet wird:**

- Pupil (z.B. das Modul «Messenger»)
- Zweifach-Authentifizierung
- bei Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern
- Abacus (z.B. elektronische Spesenabrechnung, Zeiterfassung)
- Notfall-App

### **3. Lösungsmöglichkeiten**

#### **a) Vergünstigte Abos, die über den Schulträger als Geschäftskunde laufen.**

Z.B. das KOMSG-Angebot für ein „Natel-Go-Abo“ (Netzanbieter swisscom, CHF 11.65/Mt. für unlimitierte Telefonie, SMS und mobile Daten in der Schweiz), welches den Gemeinden zur Verfügung steht (und auch privat genutzt werden kann). Ein Schulträger kann (auch wenn er nicht am KOMSG-Netz angeschlossen ist) via Politische Gemeinde seine Mitarbeiter/innen an den Vorteilen der KOMSG-Abos partizipieren lassen. Upgrades (z.B. auf Nachbarländer oder High-speed) sind gegen Aufpreise möglich und die Rechnungsstellung läuft über die Mitarbeitenden.

Z.B. das Digitec connect – Angebot (Netzanbieter sunrise, CHF 12.50/Mt. für unlimitierte Telefonie, SMS und mobile Daten in der Schweiz). Upgrades (z.B. auf Nachbarländer oder Highspeed) sind gegen Aufpreise möglich und die Rechnungsstellung läuft über die Mitarbeitenden. Weiter gilt Family + Friends als zusätzlicher Preisvorteil: Bis zu vier weitere Personen könne durch einen/eine Mitarbeiter/in vom Angebot profitieren. Entsprechend günstiger wird der unlimitierte Datenverbrauch für alle Abos im Verbund.

Im Vergleich mit einer Pauschalentschädigung (vgl. lit. c) ist die Administration wohl aufwendiger und die Mitarbeitenden werden an einen bestimmten Anbieter gebunden, andererseits kosten solche Abos den Schulträger selber nichts.

#### **b) Andere technische Systeme**

Eine Abdeckung lässt sich auch mit vom Arbeitgeber abgegebenen, persönlichen mobilen Geräten (Notebook, i-pad etc.) mit integrierter Telefonie erreichen.

Da bei vielen Apps bei der Zweifach-Authentifizierung gemäss jetzigem Stand der Technik immer noch ein Handy vorausgesetzt wird, müsste bei solchen Lösungen vorgängig geprüft werden, ob eine zweite Authentifizierung auch auf einem anderen Weg als unter Einsatz eines Handys möglich wäre.

#### **c) Pauschallösung für die Bereitstellung des privaten Handys**

Eine Pauschalentschädigung, einmal jährlich oder monatlich, lässt sich über den Lohn auszahlen. Mitarbeitende sind bei der Wahl des Anbieters frei. Eine Administration durch den Arbeitgeber erübrigt sich. Die Höhe der Entschädigung könnte ungefähr dem günstigsten Abopreis (vgl. lit. a) entsprechen.

#### **d) Festlegung im Arbeitsvertrag**

Der Einsatz des privaten Handys für berufliche Zwecke könnte im Arbeitsvertrag festgehalten werden.

#### **4. Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber**

Erhalten die Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber eine finanzielle oder materielle Unterstützung für die berufliche, digitale Kommunikation, kann dies auch mit einer Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber verbunden werden.

- So könnte die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden über das Handy während einer vom Schulträger festgesetzten Zeit (z.B. Stundenplanzeiten, Bürozeiten der Verwaltung, im Lager oder auf Schulreisen) sichergestellt werden.
- Es könnte verlangt werden, bestimmte Apps (z.B. Pupil, elektronische Spesenabrechnung, Zeiterfassung, Notfall-App etc.) zu installieren und zu betreiben.

Dem Schulträger wird empfohlen, die Benutzung und Entschädigung von privaten Handys im Schulbetrieb in einem Merkblatt oder einer Richtlinie zu regeln und in diesem – falls dies nicht bereits andernorts thematisiert wurde – auch für den Datenschutz zu sensibilisieren.

#### **5. Benutzung der Geschäftsnummer auf privaten Geräten**

Es besteht die Möglichkeit, mit privaten Geräten via Geschäftsnummer zu kommunizieren (z.B. mit der Mittel One App).

St. Gallen, 1. Januar 2023

Nach Verabschiedung durch den SGV-Vorstand vom 12. Dezember 2022 und Unterstützung durch den VSGP-Vorstand vom 15. Dezember 2022.